



Satzung

der Stadt Grünhain-Beierfeld über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für die Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Seite 55, ber. S. 159) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO), vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 19), hat der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld in seiner Sitzung am 10. Januar 2005 mit Beschluss-Nr.: 2004/064/08 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die öffentlichen/ortsüblichen Bekanntmachungen der Stadt Grünhain-Beierfeld soweit nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch das Einrücken in das Mitteilungs- und Amtsblatt „Der Spiegelwaldbote“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch und anderer bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Abs. 1 und 2.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen, im Rathaus der Stadt Grünhain-Beierfeld, 08340 Beierfeld, August-Bebel-Str. 79, niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben sein.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Stadtteil Beierfeld, August-Bebel-Str. 79 sowie an den Anschlagtafeln der Verwaltungsaußenstellen im Stadtteil Grünhain, Schwarzenberger Str. 20 und Ortsteil Waschleithe, Talstraße 11.

Der Anschlag erfolgt im Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

§ 5

Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nach § 2 und § 3 dieser Satzung nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.
- (4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten urkundlich nachzuweisen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Beierfeld-Grünhain außer Kraft.

Ausgefertigt:

Grünhain-Beierfeld, den 19. Januar 2005 (geändert, am 20. Oktober 2009)

Rudler
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.